Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 2. Juni 1865. № 60. Середа, 2 Іюня 1865.

Programm der Polytechnischen Schule zu Riga für das Schuljahr 18⁶⁵/₆₆.

Umfang der Lehrthätigkeit im Allgemeinen.

§ 1.

Im Schuljahre 18⁶⁵/₆₆ werden folgende Curse am baltischen Polytechnicum absolvirt werden:

a) der Vorbereitungs-Curs;
b) der erste Fachcurs für Kaufleute;
c) der erste und zweite Fachcurs für Landwirthe, Fabrikanten mechanischer und chemischer Zweige und Feldmesser;
d) der erste, zweite und dritte Fachcurs für Architecten, Ingenieure und Maschinenbauer;
e) die 3 Wintercurse für Handelslehrlinge.

Specielle Lehrgegenstände.

§ 2.

A. Vorbereitungs-Curs.

	Wöchentl. Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.	Docenten.
Elementar-Mathematik . .	10.	10.	Dr. Hartleb.
Experimental-Physik I. . .	6.	6.	Dir. Dr. Nauck.
Zoologie	4.	—	Oberl. Gottfriedt
Botanik	—	4.	Derselbe.
Freihand- u. Linearzeichnen	16.	16.	Lehrer Clark.
	36.	36.	

§ 3.

B. Handelsschule.

Erster Curs.	Wöchentl. Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.	Docenten.
Handelswissenschaft I. . .	2.	4.	Dr. Frühauf.
Handels-Geographie und Geschichte	3.	6.	Derselbe.
Nationalöconomie . . .	2.	2.	Derselbe.
Experimental-Physik II. .	2.	2.	Oberl. Gottfriedt
Experimental-Chemie I. .	4.	4.	Prof. Dr. Töpler.
	13.	18.	
Deutsche Aufsätze . . .	2.	Combinirt mit den Handelslehrlingscursen.	Dr. Frühauf.
Deutsche Correspondenz u. Comptoirarbeiten . .	2.		Derselbe.
Englisch	2.		Dr. Peßler.
Französisch.	2.		Oberl. Fossard.
Russisch	2.		Oberl. Haller.
Kaufmännische Arithmetik .	2.		Lehrer Görtchen.
Buchführung	2.		Derselbe.
Kalligraphie	1.		Kalligr. Porsch.
	15.		

§ 4.

C. Landwirthschaftliche Schule.

Erster Curs.	Wöchentl. Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.	Docenten.
Darstellende Geometrie, Vortrag	3.	3.	Prof. Schell.
Constructionen . . .	4.	4.	Derselbe.
Experimental-Physik II. .	2.	2.	Oberl. Gottfriedt.
Experimental-Chemie . .	4.	4.	Prof. Dr. Töpler.
Mineralogie	4.	—	Dir. Dr. Nauck.
Geologie und Bodenkunde	—	6.	Derselbe.
Bauconstructionslehre I. .	2.	2.	Prof. Hilbig.
Baumaterialienkunde . .	2.	2.	Derselbe.
Bauzeichnen	4.	4.	Derselbe.
Allg. u. landwirthschaftliche Maschinenlehre . . .	4.	4.	Ingenieur Lovis.
Maschinenzeichnen . . .	6.	6.	Derselbe.
	35.	37.	

Zweiter Curs.	Wöchentl. Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.	Docenten.
Practische Geometrie, Vortrag	3.	3.	Prof. Schell.
Situationszeichnen . .	4.	4.	Derselbe.
Organische Chemie . . .	6.	—	Prof. Dr. Töpler
Agricultur-Chemie . . .	—	6.	Derselbe.
Chemisches Practicum . .	10.	10.	Derselbe.
Gewerbl. Feuerungsanlagen	2.	2.	Prof. Hilbig.
Bauzeichnen	6.	6.	Derselbe.
Physicalische Uebungen . .	2.	2.	Obrl. Gottfried.
Nationalöconomie. . . .	2.	2.	Dr. Frühauf.
Theoretischer Ackerbau . .	—	2.	Derselbe.
Buchführung	—	2.	Derselbe.
Geodätische Uebungen . .	—	—	Prof. Schell.
	35.	39.	

§ 5.

D. Chemisch-technische Schule.

Erster Curs.	Wöchentl. Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.	Docenten.
Darstellende Geometrie, Vortrag.	3.	3.	Prof. Schell.
Constructionen . .	4.	4.	Derselbe.
Experimental-Physik II. .	2.	2.	Oberl. Gottfriedt
Experimental-Chemie . .	4.	4.	Prof. Dr. Töpler.
Mineralogie	4.	—	Dir. Dr. Nauck.
Geologie und Bodenkunde	—	6.	Derselbe.
Bauconstructionslehre I. .	2.	2.	Prof. Hilbig.

Baumaterialienkunde	2.	2.	Derselbe.
Bauzeichnen	4.	4.	Derselbe.
Allg. u. landwirthschaftliche Maschinenlehre	4.	4.	Ingenieur Lovis.
Maschinenzeichnen	6.	6.	Derselbe.
	35.	37.	

Zweiter Curs.	Wöchentl. Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.	Docenten.
Organische Chemie	6.	—	Prof. Dr. Töpler.
Technische Chemie	—	6.	Derselbe.
Chemisches Practicum	16.	16.	Derselbe.
Physicalische Uebungen	2.	2.	Oberl. Gottfriedt
Gewerbliche Feuerungsanlagen	2.	2.	Prof. Hilbig.
Bauzeichnen	6.	6.	Derselbe.
Nationalöconomie	2.	2.	Dr. Frühauf.
Buchführung	—	2.	Derselbe.
	34.	36.	

§ 6.

E. Mechanisch-technische Schule.

Erster Curs.	Wöchentl. Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.	Docenten.
Darstellende Geometrie, Vortrag	3.	3.	Prof. Schell.
Constructionen	4.	4.	Derselbe.
Experimental-Physik II.	2.	2.	Oberl. Gottfriedt
Experimental-Chemie	4.	4.	Prof. Dr. Töpler.
Mineralogie	4.	—	Dir. Dr. Nauck.
Geologie und Bodenkunde	—	6.	Derselbe.
Bauconstructionslehre I.	2.	2.	Prof. Hilbig.
Baumaterialienkunde	2.	2.	Derselbe.
Bauzeichnen	4.	4.	Derselbe.
Allg. u. landwirthschaftliche Maschinenlehre	4.	4.	Ingenieur Lovis.
Maschinenzeichnen	6.	6.	Derselbe.
	35.	37.	

Zweiter Curs.	Wöchentl. Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.	Docenten.
Organische Chemie	6.	—	Prof. Dr. Töpler.
Technische Chemie	—	6.	Derselbe.
Chemisches Practicum	8.	8.	Derselbe.
Physicalische Uebungen	2.	2.	Oberl. Gottfriedt
Gewerbliche Feuerungsanlagen	2.	2.	Prof. Hilbig.
Bauconstructionslehre II.	2.	2.	Derselbe.
Bauzeichnen	4.	4.	Derselbe.
Mechanische Technologie I.	4.	—	Ingenieur Lovis.
Maschinenzeichnen	6.	6.	Derselbe.
	34.	30.	

§ 7.

F. Feldmesserschule.

Erster Curs.	Wöchentl. Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.	Docenten.
Höhere Mathematik I.	10.	10.	Prof. Kieseritzky.
Darstellende Geometrie, Vortrag	3.	3.	Prof. Schell.
Constructionen	4.	4.	Derselbe.
Experimental-Physik II.	2.	2.	Oberl. Gottfriedt
Experimental-Chemie I.	4.	4.	Prof. Dr. Töpler.
Mineralogie	4.	—	Dir. Dr. Nauck.
Geologie und Bodenkunde	—	6.	Derselbe.
	27.	29.	

Zweiter Curs.	Wöchentl. Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.	Docenten.
Practische Geometrie, Vortrag	3.	3.	Prof. Schell.
Situationszeichnen	4.	4.	Derselbe.
Organische Chemie	6.	—	Prof. Dr. Töpler.
Agricultur-Chemie	—	6.	Derselbe.
Chemisches Practicum	6.	6.	Derselbe.
Physicalische Uebungen	2.	2.	Oberl. Gottfriedt
Nationalöconomie	2.	2.	Dr. Frühauf.
Buchführung	—	2.	Derselbe.
Geodätische Uebungen	8.	8.	Prof. Schell.
	31.	33.	

§ 8.

G. Ingenieur-, Architekten u. Maschinenbauer-Schule.

Erster Curs.	Wöchentl. Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.	Docenten.
Höhere Mathematik I.	10.	10.	Prof. Kieseritzki.
Experimental-Physik II.	2.	2.	Oberl. Gottfriedt
Darstellende Geometrie, Vortrag	3.	3.	Prof. Schell.
Constructionen	4.	4.	Derselbe.
Mechanische Technologie I.	4.	—	Ingenieur Lovis.
Technische Mechanik I.	—	4.	Derselbe.
Experimental-Chemie I.	4.	4.	Prof. Dr. Töpler.
Freihandzeichnen	6.	6.	Lehrer Clark.
	33.	33.	

Zweiter Curs.	Wöchentl. Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.	Docenten.
Mineralogie	4.	—	Dir. Dr. Nauck.
Geologie und Bodenkunde	—	6.	Derselbe.
Höhere Mathematik II.	4.	4.	Prof. Kieseritzki.
Practische Geometrie, Vortrag	3.	3.	Prof. Schell.
Situationszeichnen	4.	4.	Derselbe.
Mechanische Technologie II.	4.	—	Ingenieur Lovis.
Theoretische Maschinenlehre I.	—	6.	Derselbe.
Bauconstructionslehre I.	2.	2.	Prof. Hilbig.
Bauzeichnen	6.	6.	Derselbe.
Technische Mechanik II.	8.	—	Ingenieur Lovis.
Geodätische Uebungen	—	—	Prof. Schell.
	35.	31.	

Dritter Curs.	Wöchentl. Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.	Docenten.
Bauconstructionslehre II.	2.	2.	Prof. Hilbig.
Baumaterialienkunde	2.	2.	Derselbe.
Bauzeichnen	6.	6.	Derselbe.
Wasserbau	2.	2.	Derselbe.
Brückenbau, Vortrag	3.	3.	Prof. Lewicki.
Constructionen	6.	6.	Derselbe.
Steinschnitt und Perspective	2.	2.	Prof. Schell.
Maschinenbau u. theoretische Maschinenlehre, Vortrag	4.	4.	Prof. Lewicki.
Constructionen	6.	6.	Derselbe.
	33.	33.	

Aufnahmebedingungen.

§ 9.

Jeder Bewerber um die Aufnahme als Schüler in die polytechnische Schule hat spätestens drei Tage vor Beginn des Schuljahres dem Director der Schule eine

schriftliche — falls er noch nicht selbstständig ist, von seinen Eltern oder Vormündern zu unterzeichnende — Anmeldung zu überreichen, in welcher Name und Heimathsort des Candidaten, sowie die Abtheilung in welche er einzutreten wünscht, anzugeben sind. Ueberdies muß der Candidat:

1) für den Vorbereitungs-Curs das 16., für eine der Fachschulen aber das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und zum Nachweise dessen einen Taufschein beibringen;
2) durch ein ärztliches Attestat nachweisen, daß er geimpft ist;
3) die Adresse seiner Eltern oder Vormünder, sowie seine Wohnung am Sitze der Anstalt aufgeben;
4) seine Vorstudien durch geeignete Attestate documentiren;
5) eine Aufnahmeprüfung bestehen, von welcher jedoch diejenigen befreit werden, die ein Abiturienten Examen an Gymnasien und anderen diesen gleichstehenden Lehranstalten absolvirt haben, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß sofern an diesen Lehranstalten kein Zeichnenunterricht stattfindet, durch Privatunterricht einige Uebung im Zeichnen erlangt worden ist.

§ 10.

Bei der in Punkt 5 des vorhergehenden § gedachten Aufnahmeprüfung wird verlangt:

1) für den Vorbereitungscurs:
   a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können;
   b) allgemeine Kenntniß der Geographie und Geschichte;
   c) Vorkenntnisse in der niedern Mathematik (der absolvirten Secunda der Gymnasien entsprechend), insbesondere Fertigkeit im praktischen Rechnen;
   d) einige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen.
2) Für die Aufnahme in den Fachschulen werden diejenigen Vorkenntnisse vorausgesetzt, welche durch das Lehrziel des allgemeinen Vorbereitungs-Curses festgestellt sind.

§ 11.

Nach befriedigend bestandener Aufnahmeprüfung hat der Candidat das Schulgeld mit 120 Rbl. jährlich beim Director einzuzahlen und erhält sodann einen Aufnahmeschein. Rückersatz des einmal bezahlten Schulgeldes findet nicht statt.

Anm. Hospitanten haben 4 Rbl. jährlich für jede wöchentliche Vortragsstunde zu entrichten. und erhalten vom Director eine Karte, mit der sie sich beim betreffenden Docenten melden.

Beginn des Unterrichts.

§ 12.

Das Schuljahr $18^{65}/_{66}$ beginnt am 1. September 1865.

§ 13.

Schülern, deren Eltern nicht in Riga ansäßig sind, wird ein Unterkommen durch die Direction vermittelt.

Wintercurs der Handelslehrlinge.

§ 14.

Der Wintercurs der Handelslehrlinge beginnt am 1. October und dauert bis zum 31. März, beschränkt sich auf 12 Stunden wöchentlich und umfaßt folgende Gegenstände:

a) Erster Curs.

	Wöchentl. Stundenzahl.	Docenten.
Deutsche Sprache	3.	Dr. Frühauf.
Russische „	2.	Oberlehrer Haller.
Englische „	2.	Dr. Peßler.
Französische Sprache	2.	Oberlehrer Fossard.
Kaufmännisches Rechnen	2.	Lehrer Görtchen.
Kalligraphie	1.	Kalligraph Porsch.
	12.	

b) Zweiter Curs.

	Wöchentl. Stundenzahl.	Docenten.
Buchhalten und schriftl. Comptoir-Arbeiten	2.	Lehrer Görtchen.
Französische Correspondenz	3.	Oberlehrer Fossard.
Englische „	3.	Dr. Peßler.
Russische „	2.	Oberlehrer Haller.
Kaufmännisches Rechnen	2.	Lehrer Görtchen.
	12.	

c) Dritter Curs.

	Wöchentl. Stundenzahl.	Docenten.
Handelswissenschaft	3.	Dr. Frühauf.
Englische Sprache	2.	Dr. Peßler.
Handels-, Wechsel- u. Seerecht	3.	Mag. jur. Graß.
Kaufmännisches Rechnen	2.	Lehrer Görtchen.
Buchhalten	2.	Derselbe.
	12.	

§ 15.

Die Zulassung zu den Wintercursen der Handelslehrlinge ist an kein bestimmtes Alter gebunden. Verlangt wird zum Besuche der Aufnahme nur die Einwilligung des Principals und ein Impfattest. An Vorkenntnissen wird vorausgesetzt:

a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache um dem Unterrichte folgen zu können;
b) Uebung im practischen Rechnen.

§ 16.

Das beim Director einzuzahlende Schulgeld für den Wintercursus beträgt 25 Rbl.

Schul-Local.

§ 17.

Das provisorische Schul-Local des Baltischen Polytechnicum, sowie das Bureau der Direction, befinden sich im Kaull'schen Hause an der Ecke der Suworow- und Elisabethstraße.

Der Verwaltungsrath der polytechnischen Schule zu Riga:

Präses O. Müller. Director Dr. Nauck.

Secretair H. v. Stein.

Stand der Rigaer Börsen-Bank am 31. Mai 1865.

Activa.

Darlehen gegen Werthpapiere und Waaren	1,633,805	Rbl. S.	—	K.
Inventarium	5,400	" "	—	"
Werthpapiere	584,773	" "	73	"
Zinsen auf Werthpapiere	1,009	" "	36	"
Unkosten für Gagen, Miethe, Porto 2c.	3,965	" "	66	"
Cassa-Bestand:	347,702	" "	18	"
	2,576,655	Rbl. S.	93	K.

Passiva.

Grund-Capital	100,000	Rbl. S.	—	Kop.
Reserve-Capital	1,847	" "	86	"
Einlagen	1,892,545	" "	37	"
Zinsen auf Einlagen	2,989	" "	73	
Zinsen und Gebühren	62,914	" "	44	
Giro-Conti	282,658	" "	53	
Rigasches Reichs-Bankcomptoir	150,000	" "	—	
Discontirte Werthpapiere	83,700	" "	—	
	2,576,655	Rbl. S	93	K

Der Zinsfuß für Einlagen bleibt bis auf Weiteres:
für den Bankschein Lit. A. $3^{6}/_{10}$ pCt. pro anno,
d. i. 3 Kop. täglich für den Schein von 300 Rbl.;
für den Bankschein Lit. B. $4^{32}/_{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $1^{2}/_{10}$ Kop. täglich für jede 100 Rbl.;
für den Bankschein Lit. C. $4^{68}/_{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $6^{5}/_{10}$ Kop. täglich für den Schein von 500 Rbl.
für den Bankschein Lit. D. $5^{4}/_{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $1^{1}/_{10}$ Kop. täglich für jede 100 Rbl.;
für den Bankschein Lit. F. 5 pCt. pro anno,

für Darlehen gegen Waaren und Hypotheken 7 pCt. pro anno.
" " gegen Werthpapiere $6^{1}/_{2}$ pCt. pro anno,
" " auf gegenseitigen Ruf 6 pCt. pro anno.

Das Directorium.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 2. Juni 1865.

Bekanntmachungen.

Wohnungs-Offerte.

Riga. Riga.

Vom 1. Juni d. J. an sind im Mittelpunkte der Stadt mehrere **möblirte Wohnungen** als,

1) Ein Saal, drei freundliche Zimmer und Küche.
2) Ein großes Zimmer und Schlafzimmer.
3) Zwei mittlere Zimmer.
4) Ein kleines Zimmer,

ür Besucher der **Landwirthschaftlichen Ausstellung** oder für **Curgäste der Mineral-vasser-Anstalt des Wöhrmannschen Parks** sehr geeignet zu billigen Preisen zu vermiethen.

Nähere Auskunft über dieselben ertheilt **mündlich** oder schriftlich die Buchhändlung der

Gebrüder Petrick,
Riga Kaufstraße 9.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Kupfer

n **Tafeln, Stangen, Kolben** verkauft

Eduard Petri,
Sünderstrasse Nr. 2. 1

Angekommene Fremde.

Den 2. Juni 1865.

Stadt London. Hr. Baron v. Kresch aus Livland; . Rentier Larginow nebst Gemahlin von St. Peters-rg; HH. Kaufl. Emker von Mitau, Haase von Fried-stadt; Hr. Consul Schnobel nebst Sohn, Hr. Rentier lich von Libau; Hr. Bürger Jansen von St. Peters-rg; Hr. Kaufm. Altenburg, Hr. Consul Despas, HH. ufl. Thennig und Eikert von Pernau; Hr. Baron ube nebst Gemahlin aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Frau Gräfin Me-n nebst Familie, Hr. v. Hannenfeldt nebst Familie und . Stael v. Holstein aus Livland; Hr. Gutsbesitzer Ma-ow, Hr. erbl. Ehrenbürger Simonow und Hr. Colleg.-h Mohr von Mitau; Hr. dimitt. Rittmeister v. Frey-Loringhowen von Pleskau; Hr. Obrist Oskerko nebst mahlin von Dünaburg; Hr. v. Poplawsky nebst Ge-hlin von Römershof; Hr. Lieutenant Runow von St. tersburg; Hr. Döring von Baldohn.

Hotel du Nord. Hr. Obrist v. Sommer von ffer; Hr. v. Zur-Mühlen nebst Gemahlin, Fräulein v. ffourt und Hr. M. v. Sommer aus Livland.

Chambre Garni. Hr. Gutsbesitzer Dorner aus Kurland; Hr. Pastor Döbner aus Livland; Hr. Pastor Hesse von Pleskau; Hr. Förster Jacobsohn, HH. Arrend. Junger und Peitau aus Livland; Hr. Kaufmann Ullmann von Dünaburg; Madame Tauer von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Hofrath Birkhahn von St. Petersburg; HH. Kaufl. Mamonow und Agnenikow von Ostrow.

Frankfurt a. M. Hr. Gutsbesitzer Gelhaar nebst Sohn von Lemsal; Hr. Arrendator Wolff und Hr. Kaufmann Drechsler aus Livland; Hr Kaufmann Evert, HH. Brauer Puls und Borns und Hr. Arrendator Adler von Pernau; Hr. Eisenbahnbeamter Löhr nebst Gemahlin von Friedrichstadt; Hr. Monteur Bavoud aus der Schweiz.

Wolters Hotel. Hr. Schiffscapitain Dreilück aus dem Auslande; Fräulein v. Bose aus Kurland; Hr. Kaufmann Rosenthal von Mitau.

Goldener Adler. Hr. Roeß von Borissow; Hr. dimitt. Capitain v. Renngarten von Friedrichstadt; Hr. Agronom Mewes nebst Familie aus Livland.

Hr. E. v. Posnikow nebst Tochter und Fräulein Radzibar von Illuxt log. im Hause Lustig.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 60. Riga, Mittwoch, den 2. Juni **1865.**

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 60. Mittwoch, 2. Juni — Середа, 2. Іюня **1865.**

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Se. Majestät der Herr und Kaiser hat am 12. Mai c. den in der Verwaltung des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements dienenden Beamten folgende Belohnungen Allergnädigst zu verleihen geruht: dem Beamten zu besonderen Aufträgen Hofrath Schultz den Rang eines Collegienraths mit Anciennität vom 21. Mai 1864; dem Secretairen Hofrath Heimberger den Rang eines Collegienraths, dem Secretairsgehilfen, Collegien-Secretair Grün den Titulairrathsrang m. A. vom 21. December 1864; dem Canzelleibeamten, Collegien-Registrator Reiskardt den Gouvernements-Secretairsrang; dem Beamten zu besonderen Aufträgen, Collegienrath Hartmann den St. Annenorden 2. Classe; dem Secretairen, Collegien-Assessor Lehmkuhl und dem Rentmeister und Executor, Collegien-Assessor Haken den St. Stanislausorden 2. Classe mit der Kaiserlichen Krone; den Secretairen Titulairrath Baron Kleist und dem Collegien-Secretair Swieczynski den St. Stanislausorden 2. Classe; den Titulairräthen: dem Archivar Nicolai Salnikow, dem älteren Secretairsgehilfen Lopacinski, dem jüngeren Secretairsgehilfen, Collegien-Secretair Kuzenko den St. Stanislausorden 3. Classe; den Beamten zu besonderen Aufträgen: den Staatsräthen Hoge und Pezet de Corval Brillantringe mit dem Namenszuge Sr. Kaiserlichen Majestät.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats ist der Schriftführer der 3. Livländischen Bezirks-Accise-Verwaltung Sternberg für Ausdienung der gesetzlichen Jahre mit Anciennität vom 1. August 1863 zum Titulairrath befördert worden.

Mittelst des an die Livländische Gouvernements-Regierung ergangenen Antrages Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs vom 11. Mai c. Nr. 1599 ist der seitherige Werrosche Ordnungsgerichts-Adjunct von Reutz seiner Bitte gemäß von diesem seinem Amte entlassen und an dessen Stelle Baron Maydell jun. zu Salishof als Werroscher Ordnungsgerichts-Adjunct bestätigt worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 28. Mai c. ist dem Secretairen des Dörptschen Kreisgerichts Th. Everth ein 5-wöchentlicher Urlaub zum Gebrauch des Kemmernschen Bades ertheilt worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 17. Mai c. ist der Quartal-Offiziersgehilfe der Rigaschen Polizei, Collegien-Registrator Adalbert Friede zum Quartal-Offizieren und an dessen Stelle der Canzellei-Officiant der Rigaschen Polizeiverwaltung Carl Emanuel Schmidt zum Quartal-Offiziersgehilfen der Rigaschen Polizei ernannt worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 17. Mai c. ist der Canzellei-Officiant der Rigaschen Polizeiverwaltung Arthur Truhart seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen und der zum Gute Segewolde verzeichnete Eduard Krasting zur Bekleidung der Stelle eines Canzellei-Officianten der Rigaschen Polizeiverwaltung zugelassen worden.

Auf Verfügung der Conferenz des Livländischen Kameralhofes sind angestellt worden: vom 4. Mai c. der bisherige Tischvorstehersgehilfe Taube als Buchhalter des Revisionstisches und vom 7. Mai c. der Edelmann Wilhelm Davids Sohn Mecklenburg als Buchhaltersgehilfe der Revisions-Abtheilung.

Der verabschiedete Collegien-Secretair Paul Zilchert ist als Schriftführer und Buchhalter an der Dorpater Veterinärschule (d. 3. April) und der aus der Bau-Abtheilung der Kurländischen Gouvernements-Regierung übergeführte Architectgehilfe, Collegien-Secretair Alexis Berg, als Architect der Schulen des Dorpater Lehrbezirks (d. 8. April) angestellt und der stellvertretende Lehrer Gottlieb Johannsohn in dem Amte eines wissenschaftlichen Lehrers an der Fellinschen Kreisschule (d. 8. April) bestätigt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird folgendes in der der „Nordischen Post" beigefügten officiellen Beilage vom 27. April c. Nr. 15 enthaltene Circulair des Ministers des Innern **betreffend die Rechenschaftsablegung über Summen bei Abcommandirungen** (aus

dem Departement der exec. Polizei, Rechnungs-abtheilung vom 21. April 1865, Nr. 1017) zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht: Es ist zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gelangt, daß verschiedene Behörden im Ressort dieses Ministeriums es unterlassen, die durch den Rechnungsustav und durch besondere von dem Finanzministeriums in seinen Circulairen vom 28. August 1863 und 28. Januar 1864 ertheilte Instructionen verordnete Rechenschaftsablegung über die Summen vorzustellen, welche von den örtlichen Kameralhöfen zu Progongeldern und andern Reiseunkosten in Dienstangelegenheiten abgelassen worden, woher bedeutende Summen hinsichtlich ihrer wirklichen und gesetzmäßigen Verausgabung uncontrolirt bleiben und nicht selten Seitens der abcommandirten Personen die von der Verausgabung ihnen übrig gebliebenen Kronsgelder zurückbehalten werden.

In Anbetracht dessen, daß in Grundlage des Art. 191 des allgemeinen Rechnungsustavs jede Behörde und Person, welche ein Geld- oder Materialien-Capital zur Verwaltung und Disposition erhalten hat, verpflichtet ist, wem gehörig einen Rechenschaftsbericht in der dafür bestimmten Frist vorzustellen; daß die Frist zur Vorstellung der Rechenschaftsablegung über Summen zu Progongeldern bei Abcommandirungen durch die Erfüllung der ertheilten Aufträge bedingt sein muß, und daß das Ministerium des Innern mittelst Circulairs vom 10. Januar 1864 sub Nr. 7 die Gouvernements-Chefs beauftragt hat, unablässig darauf zu wachen, daß die Regeln, betreffend die Vorstellung der Rechenschaftsberichte über dergleichen Geldablassungen an die örtlichen Kameralhöfe unerläßlich erfüllt werden, halte ich von Neuem mich verpflichtet Ew. Excellenz (den Livländischen Herrn Gouvernements-Chef) besondere Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit zu lenken, und allen Verwaltungen des mir anvertrauten Ministeriums streng einzuschärfen, daß sie die Rechenschaftsablegungen über die bei Abcommandirungen abgelassenen Progongelder und andern Reiseunkosten rechtzeitig vorstellen; im Falle einer desfallsigen Nachlässigkeit und Verabsäumung aber werden die Schuldigen der gesetzlichen Beahndung unterzogen werden. Nr. 1802.

* * *

Laut Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 3. Mai a. c. sub Nr. 23,697 hat Seine Majestät der Herr und Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht, den bisherigen **französischen Consul** für **Riga Allou in dieser Würde** von Neuem **anzuerkennen**, als welches hierdurch von dem Livländischen Gouvernements-Chef zur allgemeinen Kenntniß, bei dem Auftrage gebracht wird, dem Herrn Allou wo erforderlich und auf sein gerechtes Verlangen allen gesetzlichen Beistand zu Theil werden zu lassen. Nr. 4329.

* * *

Da die Österreichische Unterthanin Fräulein Emilie **Rastolli** die Anzeige gemacht hat, daß sie ihren **Originalpaß**, ertheilt zu Prag am 7. September 1862 Nr. 17,670, visirt von der Russischen Gesandtschaft zu Berlin d. d. 14. (26.) April 1865 Nr. 12,987 **verloren**, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 4249.

* * *

Zufolge desfallsiger Anzeige des St. Jacobi-Kirchen-Collegii wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hiermit zur Kenntniß derer, die solches angeht, gebracht, daß nach der am 11. Mai 1865 stattgehabten **Kirchenvorsteherwahl** für die **St. Jacobi-Gemeinde** durch Stimmenmehrheit die seitherigen Herren Vorsteher Regierungsrath Hofrath **v. Klein**, Collegien-Secretair **A. Dobbert** und Kaufmann **H. Lyra** für das beginnende Triennium wiedergewählt worden sind.

Nr. 1867.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dim. Ordnungsrichter Friedrich Baron **v. Maydell** auf das im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene **Gut Krüdnershof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. Mai 1865. Nr. 2214. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Constantin Friedrich Baron v. **Maydell** auf das im Dorpatschen Kreise und Naugeschen Kirchspiele belegene Gut Salishof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind,

Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. Mai 1865. Nr. 2219. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.

In dazu von dem Herrn Reichs-Controleur neuerdings erhaltener Veranlassung bringt der Livländische Controlhof zur Kenntniß der betreffenden Behörden, daß **die Krepost- und dreirublige Kanzellei-Poschlin** (letztere Poschlin wird im Livländischen Gouvernement Documenten- und im Kurländischen Ingrossations-Poschlin genannt) als solche Einnahmen zu betrachten sind, welche durch die Renteien erhoben werden, daher die Gerichtsbehörden denselben **keine monatlichen Rechnungsverschläge, sondern nur monatlich eine Auskunft** darüber, wieviel Acte im Laufe des Monats vollzogen, von wem und an wen, über welches Vermögen und auf welche Summe dieselben ausgestellt und wie viel an Krepost- und Canzellei-Poschlinen berechnet worden sind, nach Ablauf des Jahres aber die betreffenden Actenbücher (Corroborations-, Ingrossations-, Testamenten-, Vollmachts-Bücher an den Controlhof einzusenden haben.

Riga-Schloß, den 25. Mai 1865.

Nr. 1160.

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zur gesetzlichen Verhandlung anher eingesandte **Testament des** weil. Herrn Hofraths Dr. **Bleski** gemäß der in der Köngl. Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 430 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei diesem Hofgerichte am 30. Juni d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft **verlesen werden** wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider das vorerwähnte Testament des weiland Herrn Hofraths Dr. Bleski Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts innerhalb der dazu in den oballegirten §§ 8 und 10 der Testamentsstadga gesetzlich offen gelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. Mai 1865.

Nr. 2320. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Rigaschen Landgericht anher zur gesetzlichen Verhandlung eingesandte **Testament des** weiland verabschiedeten Ministerials der Livländischen Gouvernements-Regierung Wilnaschen Edelmanns **Vincent Werschitzky**, gemäß der in der Königl. Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 430 bestehenden gesetzlichen Verordnung allhier **bei diesem Hofgerichte am 18. Juni d. J.** zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft **verlesen werden** wird und daß diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider das vorerwähnte Testament des weiland Vincent Werschitzky Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts innerhalb der dazu in den citirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga gesetzlich offen gelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzialcodex der Ostseegouvernements Thl. I. Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Punkt 6 hierselbst bei dem Livl. Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht zu richten hat. 1

Riga-Schloß den 21. Mai 1865. Nr. 2164.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Ordnungsgerichts-Adjuncten Alexander Carl Emanuel von Ditmar, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Miterben seines verstorbenen Vaters weiland Herrn dimittirten Kreisdeputirten und Majoren Alexander von Ditmar zu Frankfurt am Main am 26. August (7. September) und zu Pernau am 6. October a. pr. abgeschlossenen und am 8. December a. pr. corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die transactliche Summe vom 224,350 Rbl. S. eigenthümlich cedirte,

zum Nachlasse genannten defuncti gehörige, im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegene Gut Alt-Fennern sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch eines den Transigenten zum gemeinsamen Besitz verbleibenden Begräbnißplatzes, sowie an das sämmtliche zu diesem Gute gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nicht privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung erwähnten Gutes auf Supplicanten, sowie wider die gebetene Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Alt-Fennern aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Alt-Fennern ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins und der auf dasselbe ingrossirten, transactlich übernommenen, resp. nach geschehener Corroboration des obgedachten Erbtheilungs-Transacts auf dasselbe ingrossirten Forderungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 14. Juni 1866, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Alt-Fennern sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch eines den Transigenten zum gemeinsamen Besitz verbleibenden Begräbnißplatzes, frei von allen nicht ausdrucklich von der Angabe und Meldung in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Ordnungsgerichts-adjuncten Alexander Carl Emanuel von Ditmar zum erblichen Eigenthum adjudicirt, sowie das sämmtliche zu dem Gute Alt-Fennern, gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte Gehorchs- oder Bauerland, nebst allem Zubehör sowohl in seiner Gesammtheit als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Alt-Fennern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftsmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesem Gute ruhende Pfandbriefsforderung des Livl. adligen Creditvereins im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder fernern hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Alt-Fennern lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit dem Gute Alt-Fennern gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch zu einem alsdann selbstständigen Hypothekenstücke ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 lit. d. gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 30. April 1865. 1

Nr. 1770.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Müllermeisters **Johann Thomson**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Owerlack und der Appertinentien desselben, welche an die, dem Supplicanten, zufolge eines mit dem Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Owerlack, Dr. juris Georg Philipp von Stryk am 25. Februar d. J. abgeschlossenen und am 16. März d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 15,400 Rubeln S. eigenthümlich übertragene, auf Hofesland dieses Gutes fundirte **Törwa-Wassermühle** nebst Nebengebäuden und sonstigen

Appertinentien, namentlich auch nebst dem, zur gedachten Mühle und zwar ebenfalls von dem Hofeslande des Gutes Owerlack zugetheilter, einen Landeswerth von 9 Thalern 23 Groschen besitzenden Lande, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider den Kauf der obenbezeichneten Wassermühle nebst Zubehör und gegen die Ausscheidung dieser Wassermühle nebst Zubehör aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Owerlack nebst Appertinentien formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme jedoch des Livländischen Credit-Vereins rücksichtlich dessen annoch abzulösender Owerlackscher Pfandbrief-Forderung, der anderen Ingrossarien des Gutes Owerlack rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhender Forderungen, des Verkäufers Dr. juris Georg Philipp von Stryk rücksichtlich dessen auf dem Kaufobjecte ruhender Kaufschillingsrest-Forderung, wie auch rücksichtlich der demselben, resp. dem Gute Owerlack in den Punkten 1, 3 und 5 des obgedachten Kaufcontracts vorbehaltenen Rechte und der rechtlichen Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf dem Kaufobjecte, als auf einem Hofesland-Grundstücke, lastenden öffentlichen Leistungen — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 4. Juli 1866, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin ausgebliebenen, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der von dem Supplicanten mit dem Dr. juris Georg Philipp von Stryk über die oberwähnte Wassermühle nebst Zubehör geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und die auf Hofesland des Gutes Owerlack fundirte Törwa-Wassermühle nebst Nebengebäuden und allen sonstigen Appertinentien, namentlich auch nebst dem der Mühle und zwar ebenfalls von dem Hofeslande des Gutes Owerlack zugetheilten, einen Landeswerth von 9 Thalern 23 Groschen besitzenden Lande nicht nur dem Müllermeister Johann Thomson zum erblichen Eigenthum adjudicirt, sondern auch, falls die bezügliche Genehmigung derjenigen außer dem Livländischen Creditverein vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Owerlack nachgewiesen sein wird, deren Forderungen nicht mittlerweile exgrossirt oder delirt sind, unter alleinigem Vorbehalt der in dem obgedachten, am 16. März d. J. corroborirten Kaufcontracte von dem Käufer Johann Thomson ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten und, falls bis dahin eine entsprechende Ablösung der Owerlackschen Pfandbriefschuld etwa noch nicht stattgefunden haben sollte, unter Vorbehalt der Verhaftung auch für diese Schuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem Gute Owerlack und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 19. Mai 1865.

Nr. 2025. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöhten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Waimastfer** mit **Tirmast** und **Rippoka** im Dorpatschen Kreise und Laisschen Kirchspiele, **Ronneburg-Neuhof** im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele, **Rogosinsky** im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele, **Golgowsky mit Weißenhof** im Wendenschen Kreise und Tirsenschen Kirchspiele, **Neu-Wrangelshof** im Wendenschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele, **Dempen** im Wendenschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele, **Neu-Sackenhof** im Wendenschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele, **Wilkenpahlen** im Wendenschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele, **Freyhof** im Pernauschen Kreise und Saaraschen Kirchspiele und **Ohlershof** im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele, in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und

Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Waimastfer mit Tirmast und Rippoka, Ronneburg-Neuhof, Rogosinsky, Golgowsky mit Weißenhof, Neu-Wrangelshof, Zempen, Neu-Sackenhof, Wilkenpahlen, Freyhof u. Ohlershof resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit den genannten zehn Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Creditvereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 4. Juli 1866 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Waimastfer mit Tirmast u. Rippoka, Ronneburg-Neuhof, Rogosinsky, Golgowsky mit Weißenhof, Neu-Wrangelshof, Zempen, Neu-Sackenhof, Wilkenpahlen, Freyhof u. Ohlershof, sobald die auf den vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten 10 Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Waimastfer mit Tirmast u. Rippoka, Ronneburg-Neuhof, Rogosinsky, Golgowsky mit Weißenhof, Neu-Wrangelshof, Zempen, Neu-Sackenhof, Wilkenpahlen, Freyhof u. Ohlershof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten 10 Gütern gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 19. Mai 1865.

Nr. 2050. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Grafen R. Stackelberg und des Ernst Baron von Nolcken kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene Ausscheidung von resp. zu den Gütern Allatzkiwwi und Lunia gehörigen Waldstücken und Morästen, nämlich 925 Lofstellen Wald und 40 Lofstellen Morast vom Gute Allatzkiwwi und 464 Lofstellen Wald und 60 Lofstellen Morast vom Gute Lunia, aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesen beiden Gütern und Befreiung dieser Waldstücke und Moräste von der Mitverhaftung für alle auf genannten beiden Gütern etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, sowie wider die Zutheilung dieser sodann von der Gesammthypothek der Güter Allatzkiwwi und Lunia auszuscheidenden Wald-

stücke und Moräste zu je einem mit dem Gehorchslande dieser beiden Güter gemeinsamen Hypothekenstücke aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der auf den Gütern Allatzkiwwi und Lunia ruhenden Pfandbriefsforderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, — oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i spätestens bis zum 13. Juni 1866 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und die zu dem Gute Allatzkiwwi gehörigen 925 Lofstellen Wald und 40 Lofstellen Morast, sowie die zu dem Gute Lunia gehörigen 464 Lofstellen Wald und 60 Lofstellen Morast aus der bisherigen hypothekarischen Vereinigung mit den Gütern Allatzkiwwi und Lunia als völlig ausgeschieden und gänzlich frei von allen und jeglichen Verhaftungen dieser beiden Güter, mit Vorbehalt jedoch der Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefsforderungen des Livländischen adligen Creditvereins, — erkannt, sowie die solchergestalt von der Gesammthypothek der Güter Allatzkiwwi und Lunia ausgeschiedenen Waldstücke und Moräste alsdann zu dem Gehorchslande dieser beiden Güter als gemeinsame Hypothekenstücke zugetheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. 1

Riga-Schloß den 28. April 1865.

Nr. 1717.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr P. A. von Sivers als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Gutes Rappin mit Wöbs nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß **das zum Gehorchslande des Gutes Rappin** mit Wöbs **gehörende Grundstück Körtsi** groß 16 Thlr. 42 Gr. auf den Rappinschen Bauern **Hindrick Toding** für den Preis von 1800 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß genanntes Grundstück dem Käufer Hindrick Toding als freies von allen auf dem Gute Rappin mit Wöbs ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannnten Grundstücks mit allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darein gewilligt haben, daß genanntes Grundstück mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. 1

Dorpat, Kreisgericht am 24. April 1865.

Nr. 987.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht hiemit zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach das Bauergemeindeglied Jacob Burwe bei diesem Kreisgericht darum gebeten hat, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er, **Jacob Burwe** als Käufer, von seinem Bruder Jahn Burwe, als Verkäufer, die diesem, Jahn Burwe, gehörige Hälfte des mit dem Adam Burwe gemeinschaftlich besessenen, im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen, zu dem Gute Rujen-Großhof gehört habenden und dem Jahn und Adam Burwe am 27. April 1854 von diesem Kreisgericht zugeschriebenen **Gesindes Kalna-Krahn** mit allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, in dem Hakenanschlage von 26 Thaler 45 Groschen Landeswerth, in der Weise gekauft habe, daß Käufer, Jacob Burwe:

1) in die bleibende Vereinigung des aus 4 Pferden, 12 Stück Rindvieh und vierundzwanzig Lof Sommersaat bestehenden eisernen Inventarii mit dem Grundstück willigt,

2) baar auszahlt 600 Rbl. S., folgende auf dem Grundstück noch ruhenden Schulden und zwar:

a) zum Besten der Livl. Bauer-Rentenbank ein tausend fünfhundert und funfzig Rubel S. 1550 Rbl. S.,

b) zum Besten des Herrn Erbbesitzers von Rujen-Großhof 662 Rubel S., — mit dem Adam

Burwe, als Mitbesitzer des Grundstücks, gemeinschaftlich, als eigene Schulden und zwar mit den daran an die Livl. Bauer-Rentenbank zu leistenden Zahlungen übernimmt und endlich

3) überhaupt vollständig in die Rechte und Verpflichtungen Verkäufers, Jacob Burwe, wie solche in dem am 11. December 1853 abgeschlossenen und am 27. April 1854 bei diesem Kreisgericht corroborirten Kaufcontracts festgesetzt sind, tritt und sie gemeinschaftlich mit dem Adam Burwe ausübt,

als hat dieses Kreisgericht, diesem petito willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das genannte Grundstück **Kalna-Krahn** nebst Zugehörigkeiten, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Foderungen erheben, oder gegen den beabsichtigten Verkauf Einsprache thun zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato, d. i. bis zum 15. November d. J. bei diesem Kreisgericht zu melden, ihre Ansprüche und Einwendungen gehörig anzugeben, zu erweisen und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Verlauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und der in Rede stehende Antheil des Jahn Burwe an dem Kalna-Krahn-Gesinde nebst allen Zugehörigkeiten dem Jacob Burwe zum alleinigen Eigenthum zugesprochen werden wird. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil sich in Acht zu nehmen hat. 1

Wolmar den 15. Mai 1865.

Nr. 1343.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf desfallsigen Antrag Alle und Jede, welche an den Nachlaß

a) des vor Kurzem verstorbenen hiesigen Conditors **Christian Schröder** und

b) der bereits im Jahre 1857 in dieser Stadt verstorbenen, zur Libauschen Stadtgemeinde angeschrieben gewesenen unverehelichten **Agnese Louise Elisabeth Junge**

Erbansprüche oder Anforderungen ex quocunque titulo **haben möchten**, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato hujus proclamatis, also spätestens bis zum 14. Juni 1866 sub poena praeclusi ad perpetui silentii bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen rechtsgiltigen Bevollmächtigten zu melden, daselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu documentiren, sowie ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Verlauf dieser präclusivischen Frist mit ihren Ansprüchen und Anforderungen nicht weiter gehört, sondern präcludirt sein sollen. Zugleich haben hiedurch alle Diejenigen, welche irgend Etwas den obgenannten beiden Verstorbenen, modo deren Nachlaßmassen schulden sollten, aufgefordert werden müssen, solche Schulden auch innerhalb derselben angesetzten peremtorischen Frist bei diesem Rathe, resp. bei dem Hrn. Nachlaßcurator, Kirchspielsrichtersubstituten Cand. jur. Carl von Holst hieselbst zu berichtigen, wenn sie nicht im Unterlassungsfalle als solche, welche wissentlich fremdes Gut verheimlicht, strenger gesetzlicher Beahndung gewärtig sein wollen. 1

Fellin-Rathhaus am 29. April 1865.

Nr. 450.

Torge.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Новгородскаго Губернскаго Правленія для удовлетворенія долговъ ямщиковъ Тимофѣя Иванова и сына его Степана Тимофѣева крестьянину Матвѣеву 1485 руб. и Новгородскому Приказу Общественнаго Призрѣнія по передачѣ отъ Надворнаго Совѣтника Глазырина 1682 руб., будетъ продаваться на сносъ принадлежащій ямщикамъ деревянный двухъ-этажный на каменномъ фундаментѣ домъ, состоящій Новгородской губерніи и уѣзда, 1. стана въ деревнѣ Островѣ при немъ амбаръ, задній дворъ съ хлѣвами, подъѣздный сарай и ветхая мельница, все имѣніе оцѣнено въ 1260 руб. Продажа эта послѣдняя и окончательная будетъ производиться въ срокъ торга 16. Іюля 1865 г. съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

Нум. 3093. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію онаго Правленія, для удовлетворенія частныхъ долговъ вдовы Архитектора Елизаветы Алексѣевой Томсонъ, всего на сумму 13,802 руб. 54¼ коп., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Томсонъ имѣніе состоящее С. Петербургской губерніи Гдовскаго уѣзда, 2. стана, заключающее въ себѣ особый участокъ лѣса при деревняхъ Ра-

долицы, Межникъ и Боръ въ коемъ земли разнаго качества 677 дес. 1151 саж., въ томъ числѣ удобной 649 дес. 884 саж., и въ пустошахъ Рахманово, Починокъ, Рышково тожъ, земли лѣсной и сѣнокосной 117 д. 1648 с. и Сопотно пахатной и лѣсной 248 дес. 427 саж. Имѣніе это оцѣнено въ 2960 руб., будетъ продаваться въ срокъ торга 19. Іюля 1865 г., съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. Нум. 3055. 3

* * *

С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда отъ 2. Департамента объявляется, что по отношенію 2. Департамента Московскаго Уѣзднаго Суда **будетъ продаваться** недвижимое **имѣніе** умершаго помѣщика Никиты Васильева **Лупандина**, перешедшее по наслѣдству женѣ Поручика Елисаветѣ Никитиной Хомяковой, состоящее Новгородской губерніи, Боровическаго уѣзда, 2. стана, Любимскаго прихода, деревни Улемья, 127 дес. 232 кв. саж., оцѣненное въ 360 руб., занеплатежъ умершимъ Лупандинымъ Коллежской Ассесоршѣ Александрѣ Никитиной Рикманъ по заемному письму 571 руб. 43 коп. с., Коллежскому Совѣтнику Ивану Иванову Барыкову по заемному письму 571 руб. 43 коп. и Надворной Совѣтницѣ Марьѣ Семеновой Жизневской по заемному письму 2857 руб. 14¼ коп. Продажа будетъ произведена во 2. Департаментѣ С. Петербурскаго Уѣзднаго Суда въ срокъ торга 24. Іюня 1865 года въ 12 часовъ утра, опись и другія бумаги до сей продажи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ семъ Судѣ. Нум. 405. 3

* * *

Холмскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что 15. Іюня сего года назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня на **продажу** недвижимаго **имѣнія**, принадлежащаго Холмскому помѣщику, чиновнику 12. класса Константину Григорьеву **Калитину**, состоящаго Псковской губерніи, Холмскаго уѣзда, 2. стана и заключающагося въ деревнѣ Клину, при которой поселено временно-обязанныхъ крестьянъ наличныхъ мужескаго пола 4 и женскаго 7 душъ; сколько же принадлежитъ земли къ деревнѣ Клину, по неимѣнію плана съ межевою книгою и другихъ документовъ неизвѣстно, а какъ объявили самъ владѣлецъ Калитинъ и описанные крестьяне, что въ деревнѣ Клину принадлежитъ ему земли единственнаго владѣнія разнаго качества 160 дес., которая замежевана одною окружною межею, почему и будетъ продаваться безъ остатка, сколько окажется по плану; кромѣ же означенной земли отхожихъ пустошей и спорныхъ земель не имѣется. Имѣніе это отстоитъ отъ города Холма по проселочной дорогѣ въ 15 верстахъ; озеръ и судоходныхъ рѣкъ нѣтъ; крестьяне состоятъ на оброкѣ и занимаются хлѣбопашествомъ, другой промышленности не имѣютъ. Сбытъ домашнихъ произведеніи бываетъ въ городѣ Холмѣ, сухимъ путемъ съ доставкою на лошадяхъ. Все это имѣніе по 10-лѣтней сложности годоваго дохода оцѣнено въ 840 руб. с. и продается за неплатежъ имъ Г. Калитинымъ долговъ наслѣдникамъ Холмскаго купца Григорья Ефремова Шеляпина, по заемному письму 325 руб. съ процентами, за планъ съ межевою книгою на деревню Коломенецъ 180 руб. 70 коп., по рѣшенію Псковской Палаты Гражданскаго Суда въ пользу Холмскаго мѣщанина Алексѣя Матвѣева Захарова, за дрова и хлѣбъ 260 руб. 57½ коп., за негербовую бумагу, употребленную по сему дѣлу 4 руб. 10 коп. и по роспискѣ Холмскому купцу Красильникову 65 руб. с. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, до означенной публикаціи и продажи относящіяся въ Холмскомъ Уѣздномъ Судѣ.

№ 253. 2

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ присутствіи его 22. Іюня 1865 года будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня **на продажу**: а) состоящаго въ 3. станѣ Полоцкаго уѣзда **имѣнія Рѣпище** съ землею, принадлежащею собственно владѣлицѣ его Софьѣ **Бошняковой**, въ имѣніи этомъ, всей земли заключается 588 дес. 1285 саж., изъ сего числа отведено въ надѣлъ крестянамъ 184 дес. 1133 саж. и б) земли подъ названіемъ Дретунь, въ количествѣ 524 дес. 1026 саж. Имѣніе Рѣпище въ продаваемой части, оцѣнено въ 1000 руб., а земли Дретунь

въ 1650 руб и торгъ на основаніи 2083 и 2119 ст. X Т. 2. ч., начнется съ суммы цѣнности земли каждой части порознь, на удовлетвореніе долговъ по обязательствамъ: наслѣдникамъ Священника Мирскаго 1100 руб., помѣщику Павлу Муфель 1500 руб. съ процентами и по рѣшенію Полоцкаго Уѣзднаго Суда, Коллежскому Ассесору Войткевичу, судебныхъ издержекъ 20 руб. 33 коп. Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе къ означенному дню торга, гдѣ могутъ разсматривать бумаги и опись къ сему дѣлу относящіяся.

№ 3334. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что согласно журнальному постановленію, 22. Февраля сего года состоявшемуся назначенъ въ продажу съ публичныхъ торговъ, въ Присутствіи Губернскаго Правленія на 22. Іюня 1865 г., съ переторжкою чрезъ три дня, состоящій въ г. Динабургѣ каменный двухъэтажный домъ, на казенной землѣ, принадлежащій Витебскому купцу Кондратію Макарову оцѣненный въ 1700 руб. с., для пополненія изъ вырученныхъ денегъ долга казнѣ, за неисправнаго подрядчика почетнаго гражданина Алымова по поставкѣ сапожнаго товара въ Московскую Коммиссаріатскую Коммисію въ суммѣ 46,944 руб. 44 коп. Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе къ означенному дню торга, гдѣ могутъ разсматривать бумаги и опись къ сему дѣлу относящіяся.

№ 3307. 2

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbureau abzuliefern.

Die Legitimation der Steuerverwaltung der Rigaschen Arbeiter-Okladistin Dorothea Elisabeth Petersohn, Nr. 739, für die X. Revision.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Tischlergesell Fedor Tennis, Wittwe Hedwig Lauendahl, Jurr Pladder, Jeliferty Iwanow Selesnow, Stepan Iwanow Selesnow, Alexandrine Ameljanowa Medwedejewa, Christoph Ernst Kaufseldt, Wassily Danila Kostelew nebst Tochter Anna, Rein Duhsel, Iwan Grigorjew Zadownikow, Jannis Kalhing, Jakow Lasarow Taschkin, Friedrich Gerngreif, Wittwe Tatjana Artemjewa, Carl August Sjörtrjöm, Alexander Brugemann, Constance Schmahlteps, Carl Rudolph Hahn nebst Familie, Elisar Jermelajew Schestakewitz, Gustav Adolph Brutzky, August Julius Hermann, Alexandra Ipatjewa Afonasjewa, Charlotte Louise Juliane Behrent, Alexander Kuprianow, Peter Andreas Reinson, Christine Eck geb. Grünberg, August Rau, Julian Jurjew Sankowsky, Julie Schönberg, nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen 1) zu Nr. 18 der Wladimirschen, Nr. 16 der Permschen, Nr. 20 und 21 der Moskauschen, Nr. 18 und 20 der Smolenskischen, Nr. 17 der Poltawaschen, Nr. 19 der Kiewschen, Nr. 19 der Tschernigowschen, Nr. 17 der Jaroslawschen, Nr. 14 und 15 der Wiätkaschen, Nr. 18 der Wolhynischen, Nr. 19 der Orelschen, Nr. 16 der Kostromaschen, Nr. 18 der Pensaschen, Nr. 52 der Astrachanschen, Nr. 21 der Bessarabischen, Nr. 20 der Nishegorodschen, Nr. 19 der Mohilewschen, Nr. 18 der Podolischen, Nr. 12, 14 und 17 der Simbirskischen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein Ausmittelungs-Artikel der Tulaschen Gouvernements-Regierung das Vermögen des Collegien-Registrators Fedor Marigerowski betreffend; 3) ein besonderer Ausmittelungs-Artikel der Jeniseischen Gouv.-Zeitung; 4) eine Torgpublication der Pleskauschen Gouv.-Zeitung; 5) ein Artikel über ausgelooste Polnische Schatzobligationen und 6) die Patente der Livländischen Gouv.-Regierung Nr. 57—60.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.